
Gemeinde
Mühlenbecker Land

Teil B:
Umweltbericht zum
vorhabenbezogenen
Bebauungsplan Nr. 49
„Neubau Rettungswache
Schönfließ“,
Ortsteil Schönfließ

gem. § 2a BauGB

Auszug für frühzeitige Beteiligung

Auftraggeber:

Landkreis Oberhavel
Adolf-Dechert-Straße 1
16515 Oranienburg

Auftragnehmer

Dr. Szamatolski Schrickel Planungsgesellschaft mbH

Gustav-Meyer-Allee 26
13355 Berlin
Tel.: 030 / 864 739 0
buero@szsp.de

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Lutz Bartung
M. Sc. Teresa Barnick



Inhalt

1	Einleitung	4
1.1	Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele und Inhalte des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 49	4
1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden	5
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	14
2.1	Schutzgut Fläche	14
2.1.1	Ausgangssituation	14
2.1.2	Prognose: Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....	14
2.1.3	Prognose: Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	14
2.2	Schutzgut Boden	14
2.2.1	Ausgangssituation	14
2.2.2	Prognose: Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....	15
2.2.3	Prognose: Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	15
2.3	Schutzgut Wasser.....	16
2.3.1	Ausgangssituation	16
2.3.2	Prognose: Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....	16
2.3.3	Prognose: Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	16
2.3.4	Vermeidung, Verringerung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	16
2.4	Schutzgut Klima und Luft	16
2.4.1	Ausgangssituation	17
2.4.2	Prognose: Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....	17
2.4.3	Prognose: Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	17
2.4.4	Vermeidung, Verringerung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	17
2.5	Schutzgut Arten und Biotope: Vegetation, Flora, und Bäume	17
2.5.1	Ausgangssituation	17
2.5.2	Prognose: Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....	20
2.5.3	Prognose: Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	20

2.5.4	Vermeidung, Verringerung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	20
2.6	Schutzgut Arten und Biotope: Fauna	20
2.6.1	Ausgangssituation	21
2.6.2	Prognose: Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	22
2.6.3	Prognose: Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	23
2.6.4	Vermeidung, Verringerung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	23
2.7	Schutzgut Landschaft	23
2.7.1	Ausgangssituation	23
2.7.2	Prognose: Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	23
2.7.3	Prognose: Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	23
2.7.4	Vermeidung, Verringerung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	23
2.8	Schutzgut Mensch	23
2.8.1	Ausgangssituation	23
2.8.2	Prognose: Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	24
2.8.3	Prognose: Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	24
2.8.4	Vermeidung, Verringerung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	24
2.9	Schutzgut Kultur- und andere Sachgüter	24
2.9.1	Ausgangssituation	24
2.9.2	Prognose: Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	25
2.9.3	Prognose: Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	25
2.9.4	Vermeidung, Verringerung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	25
2.10	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und Kumulation mit anderen Vorhaben ...	25
3	Artenschutzrechtliche Belange	25
4	Eingriffs-Ausgleichsregelung	25
4.1	Vermeidung, Verringerung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sowie Eingriffsbeurteilung und Ausgleichsentscheidung gem. § 18 BNatSchG i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB 25	
4.2	Eingriffsbeurteilung und zusammenfassende Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung	26
5	Zusätzliche Angaben	26
5.1	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	26

5.2	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten.....	26
5.3	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (Monitoring).....	27
5.4	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	27

Tabellenverzeichnis:

Tabelle 1: Versiegelung Bestand	15
Tabelle 2: Biototypen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 49 und in angrenzenden Bereichen / Flächenangaben für Geltungsbereich	18
Tabelle 3: Vögel im Untersuchungsgebiet (Brutvögel sind fett gedruckt)	21

1 Einleitung

Gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) ist zum Bebauungsplan eine Umweltprüfung durchzuführen, bei der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen im Hinblick auf die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Inhalte des Umweltberichtes werden in der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB geregelt.

Die Gesamtfläche des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 49 „Neubau Rettungswache Schönfließ“ beträgt ca. 0,30 ha. Es handelt sich im Bestand im Wesentlichen um eine Ackerbrache am westlichen Ortsrand von Schönfließ. Zudem ist eine Teilfläche der Bundesstraße 96a und ein dazugehöriger geschützter Alleeabschnitt Bestandteil des Geltungsbereichs.

Grundlage für die Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt bilden neben den fachgesetzlichen Zielen Planungen wie das Landschaftsprogramm (LaPro) Brandenburg und der Landschaftsplanvorentwurf der Gemeinde Mühlenbecker Land. Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Oberhavel wird erstellt. Daneben wurden bereits ab Frühjahr 2022 eigene fachgutachterliche Geländeerhebungen zur Vegetation und Tierwelt durchgeführt. Zusätzlich dazu werden die im Umweltbericht aufgeführten umweltrelevanten Unterlagen und Gutachten als weitere Grundlagen herangezogen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird der vorliegende Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 49 betrachtet. Dabei liegt der Schwerpunkt der umweltfachlichen Betrachtung auf der Bestandserfassung und -bewertung der Schutzgüter (Ausgangssituation). Die fachplanerischen Vorgaben werden ausgewertet und dargelegt. Die Prognose des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und die Ermittlung des genauen Kompensationsbedarfs für Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt nach Eingang der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung.

1.1 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele und Inhalte des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 49

Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Rettungswache auf einer verkehrsgünstig am westlichen Ortsrand des Ortsteils Schönfließ gelegenen Fläche an der Bergfelder Chaussee (B 96a). Angestrebt wird die Errichtung eines zweigeschossigen Baukörpers sowie der erforderlichen Erschließungsflächen und Nebenanlagen. Bestandteil der Planung ist die planungsrechtliche Sicherung der dauerhaften Anbindung des Standortes an die angrenzende Bundesstraße über einen bereits vorhandenen Wirtschaftsweg.

Zu diesem Zweck wird eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Rettungswache, einer Grundflächenzahl von 0,8 und einer Baugrenze festgesetzt. Die Zufahrt zur Rettungswache wird als Öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Zudem umfasst der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 49 eine Teilfläche der planfestgestellten Bundesstraße 96 A (Bergfelder Chaussee). Zur landschaftlichen Einbindung in die Umgebung werden entlang der südlichen und östlichen Geltungsbereichsgrenze Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen vorgesehen. Nicht überbaubare Flächen sind zu begrünen.

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Baugesetzbuch (BauGB)

Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung sichern, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleistet. Bebauungspläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern. Die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild sind baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Das BauGB benennt in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die bei Aufstellung eines Bebauungsplanes zu berücksichtigen sind.

§ 1a BauGB enthält ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz. Danach ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen sind die Möglichkeiten der Entwicklung insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 49 trägt diesen Belangen Rechnung, indem er die Errichtung der Rettungswache entlang der B 96 A vorsieht, wodurch zusätzlicher Straßenbau weitestgehend vermieden wird. Über die geplanten Begrünungen mit Bäumen und Sträuchern erfolgt eine Einbindung in das umgebende Landschaftsschutzgebiet Westbarnim. Mit Nutzung der Flächen werden zudem vormals intensiv genutzte Sandackerböden genutzt, wodurch Eingriffe in geschützte oder höherwertige Böden vermieden werden.

Nach § 1a Abs. 3 BauGB ist die Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Ein Ausgleich erfolgt durch geeignete Festsetzungen nach § 9 BauGB oder durch Regelungen außerhalb des Geltungsbereichs, die im weiteren Verfahren festzulegen sind. Die naturschutzfachliche Eingriffsermittlung erfolgt auf der Grundlage der Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung in Brandenburg (HVE).

Hinweise und Maßnahmen, die dem Klimaschutz und dem Lärmschutz dienen, werden berücksichtigt.

§ 2a des BauGB bestimmt, dass in der Begründung zum Bebauungsplan die aufgrund einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes in einem Umweltbericht darzulegen sind. Der Umweltbericht wird der Begründung zum Bebauungsplan beigelegt. Er wird im Verlauf des Verfahrens fortgeschrieben.

Fachgesetze

Neben den Vorschriften des Baugesetzbuches mit den umweltbezogenen Zielsetzungen der §§ 1 und 1a BauGB existieren eine Reihe weiterer für die Bauleitplanung relevanter Fachgesetze, Verordnungen und Richtlinien mit umweltschützendem Charakter sowie übergeordnete Planungen mit Zielaussagen zum Umweltschutz, die als Grundlage und Bewertungsmaßstäbe für die Ermittlung der Umweltauswirkungen der Planung heranzuziehen sind.

Dies sind vor allem die Ziele des

- Bundes- bzw. Landesnaturschutzgesetzes, (BNatSchG; BbgNatSchAG),
- Bundesbodenschutzgesetzes, (BBodSchG),
- Wasserhaushaltsgesetzes (WHG),
- Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) mit den entsprechenden Richtlinien und Verwaltungsvorschriften (BImSchV, DIN 18005, TA Lärm/TA Luft).

Bei den Fachplanungen sind die Zielaussagen des Landschaftsprogramms Brandenburg, des Landschaftsrahmenplans für den Landkreis Oberhavel sowie des Landschaftsplans Mühlenbecker Land in der Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung zu berücksichtigen.

Grundlage für die Beurteilung der Auswirkungen bilden neben den genannten fachgesetzlichen Zielen und Plänen die in der Bestandskarte zum Umweltbericht dargestellten Ergebnisse der Bestandserfassung von 2022 (Biotopkartierung, Baumkartierung und Erhebung relevanter Artengruppen).

Naturschutz und Landschaftspflege

Im **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** sind die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in § 1 Abs. 1 vorangestellt. Danach sind Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die zukünftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass

- die biologische Vielfalt,
- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Eingriffe in Natur und Landschaft, d.h. Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, sind zu vermeiden, zu minimieren oder, soweit dies nicht möglich ist, auszugleichen (§§ 14 bis 17 BNatSchG).

Gemäß § 18 BNatSchG ist bei Eingriffen in Natur und Landschaft über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB erfolgt der Ausgleich durch geeignete Festsetzungen nach § 9 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich, Anpflanz- bzw. Erhaltungsgebote oder durch vertragliche Regelungen gemäß § 11 BauGB (Städtebaulicher Vertrag). Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

Die naturschutzfachliche Eingriffsermittlung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 49 erfolgt auf der Grundlage der Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung in Brandenburg.

§ 44 Abs. 1 BNatSchG regelt in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG die Zugriffsverbote für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten aus nationalen und europäischen Verordnungen und Richtlinien (Europäische Artenschutzverordnung, FFH-Richtlinie, Europäische Vogelschutz-Richtlinie).

Zur Erfassung der Tierwelt erfolgten im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 49 im Jahr 2022 Kartierungen zum Vorkommen von Brutvögeln, Biotoptypen und Bäumen. Auf Grundlage der Erhebungen wird im weiteren Verfahren eine artenschutzrechtliche Prüfung zu möglichen Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG durchgeführt.

Gemäß Gesetz zur Bereinigung des Brandenburgischen Naturschutzrechts vom 21. Januar 2013 sind das Brandenburgische Naturschutzgesetz am 1. Juni 2013 außer Kraft und das Brandenburgische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (**Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG**) in Kraft getreten. Die Vorschriften des BbgNatSchAG regeln die Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung im Land Brandenburg und ergänzen es.

Zudem greifen die Bestimmungen des Baumschutzes entsprechend der **Baumschutzverordnung des Landkreises Oberhavel** und des **Alleenschutzes nach § 17 Abs.1 BbgNatSchAG**.

Bodenschutz

Für das Schutzgut Boden sind die Ziele in den §§ 1 und 2 des **Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG)** benannt. Danach sind die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen, schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sind einschließlich hierdurch verursachter Gewässerverunreinigungen zu sanieren. Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktionen als Archiv für Natur- und Kulturgeschichte sind soweit wie möglich zu vermeiden.

Auch im **Baugesetzbuch (BauGB)** wird der sparsame Umgang mit dem Boden gefordert. Dabei sollen die Möglichkeiten zur Wiedernutzbarmachung und Nachverdichtung von Flächen genutzt und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß begrenzt werden (§ 1a BauGB).

Ergänzend zum BBodSchG existiert im Land Brandenburg das **Brandenburgische Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG)**. Zweck dieses Gesetzes ist die Förderung einer abfallarmen Kreislaufwirtschaft und die Sicherung der umweltverträglichen Abfallbeseitigung. Außerdem soll die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens gefördert werden.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 49 trägt diesen Belangen durch sparsame Flächeninanspruchnahme Rechnung. Zudem wird durch die dauerhafte Begrünung der nicht überbaubaren Flächen die Entwicklung und Verbesserung von Bodenfunktionen, die zuletzt überwiegend als Ackerflächen genutzt wurden, gefördert.

Die umweltverträgliche Abfallbeseitigung ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung, wird jedoch entsprechend der gesetzlichen Regelungen sichergestellt.

Immissionsschutz

Das **Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)** ist im Rahmen der Bauleitplanung vor allem in Verbindung mit der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) sowie den einschlägigen Regelungen der Technischen Ausführung (TA) Lärm, der TA Luft, der DIN 18005 (Lärmschutz im Städtebau) und dem Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG zu beachten. Die in den Verordnungen präzisierten Zielsetzungen des BImSchG dienen dem vorbeugenden Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Bodens, Wassers und der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen.

Kriterien für die Beurteilung der Luftqualität sind europaweit festgelegt. Für bestimmte Schadstoffe, wie Schwefeldioxid, Feinstaub, Stickstoffoxide, Benzol, Kohlenmonoxid und Ozon existieren Grenzwerte. In Deutschland sind die 39. BImSchV sowie die TA Luft zu beachten.

Für die Bauleitplanung legt § 50 BImSchG den Planungsgrundsatz fest, wonach die von schädlichen Immissionen hervorgerufenen Auswirkungen auf schutzwürdige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden sollen.

In der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) werden u. a. Zielwerte, Immissionsgrenzwerte und Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe festgelegt. Damit sollen die Luftschadstoffe, die zusammen mit anderen Stoffen als Feinstaub auftreten sowie die wichtigsten Bestandteile von Abgasen des motorisierten Verkehrs, erfasst werden. Außerdem werden Immissionsgrenzwerte für Schwefeldioxid festgelegt, das nicht nur aus Abgasen des motorisierten Verkehrs, sondern auch aus Kohlekraftwerken und dem Hausbrand stammen kann.

Maßgebliche Grundlage für die Beurteilung von Verkehrslärmimmissionen im Bebauungsplan ist die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“, die als Zielvorstellung schalltechnische Orientierungswerte vorgibt.

Zweck des BImSchG ist es, die Wahrnehmung der Aufgaben des Landes im Bereich des Immissionsschutzes sicherzustellen und eine Grundlage für die Ausführung des BImSchG sowie darauf beruhender Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften zu schaffen.

Über die Behandlung der durch den Betrieb der Rettungswache verursachten Schallimmissionen wird im weiteren Verfahren nach Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung entschieden. Die Ergebnisse werden im Kapitel zum Schutzgut Mensch dargestellt. Weiterhin wird in der Umweltprüfung abgeschätzt, ob und in welchem Umfang durch das Bauvorhaben erheblichen Beeinträchtigungen der Luftgüte durch Luftschadstoffe verursacht werden.

Wasserhaushaltsgesetz

Nach dem **Wasserhaushaltsgesetz** (WHG) sind Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen. Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete sind zu vermeiden.

Das WHG und das **Brandenburgische Wassergesetz** (BbgWG) regeln den Schutz, den Umgang und die Benutzung von Oberflächen- und Grundwasser durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung. Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut sind stets zu schützen.

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 49 befinden sich keine Oberflächengewässer.

Hinsichtlich des Grundwasserschutzes ist zu erwarten, dass die Versickerung des Niederschlagswassers vollständig an Ort und Stelle erfolgen kann. Die nicht überbaubaren Grundstücksteile werden begrünt und möglichst wasseraufnahmefähig hergestellt. Sämtliches Niederschlagswasser von den Dach-, Stellplatz- und Verkehrsflächen wird durch geeignete Versickerungsmaßnahmen auf der Grundstücksfläche versickert, um die Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung gering zu halten und die Rückhaltung des Niederschlagswassers im Gebiet sicherzustellen.

Denkmalschutz

Nach dem **Brandenburgischen Denkmalschutzgesetz** (BbgDSchG) sind Denkmale in Brandenburg grundsätzlich als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft nach den Bestimmungen des Gesetzes zu schützen, zu erhalten, zu pflegen und zu erforschen. Die für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständigen Behörden haben darauf hinzuwirken, dass Denkmale in die Raumordnung, die Landesplanung, die städtebauliche Entwicklung und die Landespflege einbezogen und sinnvoll genutzt werden (§ 1 Abs. 1 – 3 BbgDSchG).

Im Plangebiet befinden sich keine Baudenkmale.

Zudem sind im Geltungsbereich keine Bodendenkmale bekannt. Ungeachtet dessen können bei Umsetzung der Planung Funde oder Befunde entdeckt werden. Daher wurde der allgemeine Hinweis zur Fundanzeigepflicht in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 49 aufgenommen.

Baumschutz

Für den Schutz von Bäumen ist die Baumschutzverordnung des Landkreises Oberhavel anzuwenden.

Alleenschutz nach § 17 Abs.1 BbgNatSchgAG

Vier Alleebäume im Geltungsbereich unterliegen dem gesetzlichen Alleenschutz. Gemäß § 17 Abs.1 BbgNatSchgAG dürfen Alleen nicht beseitigt, zerstört, beschädigt oder sonst erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden.

Von den Verboten des § 17 Absatz 1 BbgNatSchgAG kann nach Absatz 2 eine Ausnahme zugelassen werden, wenn sie aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist und keine anderen Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit erfolgreich durchgeführt werden konnten. Kommt es aufgrund der durchgeführten Maßnahmen zu einer Bestandsminderung, sind die jeweiligen Eigentümer oder Eigentümerinnen zu verpflichten, in angemessenem und zumutbarem Umfang Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

Im Rahmen Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 49 wird voraussichtlich im Zufahrtsbereich und zur Sichtfensterfreihaltung die Entfernung einer jüngeren Winterlinde als Teil der Allee erforderlich. Zu diesem Zweck ist bei der Unteren Naturschutzbehörde eine Ausnahmeantrag von den Verboten des § 17 Absatz 1 BbgNatSchgAG zu stellen.

Landschaftsprogramm Brandenburg (2001)

Das **Landschaftsprogramm** (LaPro) Brandenburg wurde 2001 aufgestellt und enthält schutzgutbezogenen Leitlinien, Entwicklungsziele, Zielkonzepte und die Ziele für die naturräumlichen Regionen Brandenburgs.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 49 zählt demnach nicht zu den ausgewiesenen Handlungsschwerpunkten zur nachhaltigen Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und ist nicht Bestandteil der von Kernflächen des Naturschutzes oder der großräumigen, störungsarmen Landschaftsräume (Karte 2 Entwicklungsziele). Das Plangebiet ist Bestandteil von großflächigen Gebieten zum Erhalt und zur Entwicklung umweltverträglicher Nutzungen außerhalb der Handlungsschwerpunkte Erhalt. Es soll eine natur- und ressourcenschonende vorwiegend ackerbauliche Nutzung erhalten und entwickelt werden.

Für die einzelnen Schutzgüter des Naturhaushaltes und des Landschaftsschutzes werden für das Plangebiet die folgenden schutzgutbezogenen Ziele genannt. Nur auf den engen Geltungsbereich bezogene Aussagen sind aus Maßstabsgründen nicht möglich. Die Entwicklungsziele des Landschaftsprogramms Brandenburg werden im Maßstab 1:300.000 dargestellt.

Boden

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 49 ist Bestandteil eines Bereichs für das als schutzgutbezogenes Ziel eine bodenschonende Bewirtschaftung überwiegend sorptionsschwacher, durchlässiger Böden angegeben wird.

Wasser

Schutzgutbezogenes Ziel für das Gebiet ist eine Sicherung der Grundwasserneubildung und der Schutz des Grundwassers gegenüber flächenhaften Stoffeinträgen. Der Grundwasserschutz soll in Gebieten überdurchschnittlicher Neubildungshöhe (> 150mm/a) Priorität haben. Dies soll durch einen Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzung und die Vermeidung von Flächeninanspruchnahmen, die zu einer Verminderung der Grundwasserneubildung führen, erreicht werden.

Klima/Luft

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich innerhalb der Schwerpunkte zur Sicherung der Luftqualität aufgrund der Durchlüftungsverhältnisse. Es sollen bodennah emittierende Nutzungen in Kaltluftstaugebieten mit stark reduzierten Austauschverhältnissen vermieden werden.

Arten und Lebensgemeinschaften

Im Landschaftsprogramm sind für das Plangebiet keine besonderen Anforderungen zum Schutz von Lebensräumen ausgewählter Zielarten dargestellt. Weiterhin ist das Gebiet als Bestandteil der offenen Feldfluren verzeichnet. Als schutzgutbezogenes Ziel wird der Erhalt bzw. die Wiedereinbringung charakteristischer Landschaftselemente in überwiegend landwirtschaftlich genutzten Bereichen angegeben.

Landschaftsbild

Schutzgutbezogenes Ziel des großräumigen Gebiets, in dem sich der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet, ist die Pflege und Entwicklung des vorhandenen Eigencharakters. Erweiternde Maßnahmen bzw. Neuansiedlungen in den Bereichen Siedlung, Gewerbe und Verkehr sind auf eine mögliche, landschaftsbildbeeinträchtigende Wirkung zu überprüfen. Zudem ist u.a. eine stärkere Strukturierung durch naturnähere Waldbewirtschaftung und eine Aufforstung von Verbindungsflächen zwischen den Waldgebieten anzustreben.

Erholung

Der Geltungsbereich befindet sich in einem großräumigen Landschaftsraum, dessen schutzgutbezogenes Ziel die Entwicklung von Landschaftsräumen mit mittlerer Erlebniswirksamkeit ist. Zudem sollen die siedlungsnahen Freiräume im Berliner Umland für die Naherholung entwickelt werden.

Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Oberhavel

Die **Landschaftsrahmenplanung** konkretisiert die Zielvorgaben des Landschaftsprogramms auf regionaler Ebene. Als regionaler Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege stellt der Landschaftsrahmenplan gemäß § 10 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) die überörtlichen konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Grundlage des Landschaftsprogramms sowie unter Beachtung der Ziele und Berücksichtigung der Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung dar. Seine Inhalte sind in Planungen und Verwaltungsverfahren zu berücksichtigen. Er bietet gleichzeitig Grundlagen und Bewertungsmaßstäbe für Umweltprüfungen.

Der **Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Oberhavel** wird laut der Internetseite des Landkreises im Maßstab 1:50.000 erstellt. Für die ehemaligen Kreise Gransee und Oranienburg liegen Landschaftsrahmenpläne aus den 1990er Jahren vor. Eine aktuellere Datengrundlage für besondere Tierarten (Zielarten des Biotopverbundes), wertvolle Biotopkomplexe und Verbundstrukturen bietet das Biotopverbundkonzept des Landkreises im Maßstab 1:100.000. Maßnahmenkonzepte für drei Teilgebiete konkretisierten in den Folgejahren das Gesamtkonzept.

Landschaftsplan Mühlenbecker Land

Der Vorentwurf zur Neuaufstellung des Landschaftsplans Mühlenbecker Land vom 13.09.2016 stellt die Bereiche des Bebauungsplans Nr. 49 als Bestandteil großflächiger standortangepasster Ackerflächen dar (LP Karte 7 Erfordernisse und Maßnahmen). Der im nordwestlichen Plangebiet in die Bundesstraße B 96a einmündende Feldweg ist als Reitweg dargestellt.

Das Naturschutzfachliche Entwicklungskonzept (Karte E1 von März 2019) verzeichnet unter dem Legendenpunkt Biotop- und Artenschutz die Entwicklung einer struktur- und artenreichen Agrarlandschaft und den Erhalt der Allee an der Bundesstraße 96a als geschütztes Biotop. Unter dem Legendenpunkt Landschaft und Landschaftsbild wird der Erhalt des regionalen Radwanderweges dargestellt

Gemäß der Begründung zum Landschaftsplanvorentwurf (Stand. Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.09.2016) sind u.a. folgende Erfordernisse und Maßnahmen bei der Aufstellung von Bebauungsplänen und der Durchführung von Bauvorhaben zu berücksichtigen:

- Neubauten sind in Dimensionierung und Gestaltung der umgebenden Bebauung anzupassen
- Versickerung alles anfallenden Niederschlagswassers
- Bodenversiegelung sind, z. B. durch den Einsatz von wasser- und luftdurchlässigen Wegeböden, zu minimieren
- Pflanzung von Straßenbäumen
- Eingrünung des Siedlungsrandes zur Minderung der Landschaftsbildbeeinträchtigung
- weitestgehende Schonung der vorhandenen Baumbestandes, insbesondere von Streuobstwiesen
- naturnahe Gestaltung der nicht bebauten Grundstücksflächen, ggf. Fassadenbegrünung

Landschaftsschutzgebiet „Westbarnim“ (DE 3246-602)

Das Grundstück der geplanten Rettungswache grenzt unmittelbar an das Landschaftsschutzgebiet „Westbarnim“ (DE 3246-602). Der Wirtschaftsweg sowie Teilflächen der Bundesstraße befinden sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Die Landschaftsschutzgebietsgrenze ist im Bestandsplan zum Umweltbericht eingezeichnet.

Im Bauleitplanverfahren sind die Vorschriften der Landschaftsschutzgebietsverordnung zu beachten.

Weitere Fachplanungen

Lärmaktionsplan Mühlenbecker Land

Die Gemeinde Mühlenbecker Land hat einen Lärmaktionsplan durch die Ingenieurgesellschaft Hoffmann Leichter aus Berlin erarbeiten lassen. Der Plan in der Fassung vom 08.01.2020 wurde durch die Gemeindevertretung am 24.02.2020 mit einem Selbstbindungsbeschluss bestätigt.

Im Lärmaktionsplan wird der Bereich Schönfließ / B 96 als Schwerpunkt der Lärmbetroffenheit eingestuft. Es werden Maßnahmen zur Lärminderung wie Tempo 30 tags und nachts diskutiert. Zu einer Umsetzung ist es bisher nicht gekommen.

Klimaschutzkonzept der Gemeinde Mühlenbecker Land

Das Klimaschutzkonzept der Gemeinde Mühlenbecker Land wurde im Jahr 2018 beschlossen und befindet sich seitdem in der Umsetzung. Das kommunale Klimaschutzkonzept beinhaltet die Entwicklung einer kommunalen Klimabilanz. Diese kommunale Klimabilanz umfasst die Erfassung des Energieverbrauches und des Ausstoßes von Treibhausgasen in der Gemeinde und eine Abschätzung des Einsparpotenzials auf kommunaler Ebene. Auf der Grundlage bereits umgesetzter Klimaschutzmaßnahmen wurden Klimaschutzziele für die Gemeinde festgelegt. Mit Hilfe eines Maßnahmenkataloges wurden konkrete Aktivitäten und Investitionen definiert, mit denen die kommunalen Ziele erreicht werden können. Dabei wurden alle für den Klimaschutz relevanten Bereiche betrachtet, zum Beispiel Energieversorgung, Verkehr, Landwirtschaft und Gebäude.

Im **Maßnahmenkatalog** werden unter dem Punkt Entwicklung / Raumordnung folgende Ziele und Maßnahmen vorgesehen:

E 1: Findung von Kompensationsflächen für Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft

E 2: Energiebewusste Bauleitplanung

Um den Heizenergiebedarf für die zukünftige Bebauung zu minimieren, sollen Planungsvorgaben in die städtebauliche Planung und den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Diese betreffen

- die Optimierung der Kompaktheit von Gebäuden,
- die Sicherung von langfristigen Solarnutzungsoptionen (Südausrichtung)
- die Sicherung von Standorten und Leitungen für umweltfreundliche Wärmeerzeugungsanlagen.

Die Möglichkeiten der genauen Umsetzung der Maßnahmen werden im weiteren Verfahren geklärt und abgestimmt.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Schutzgut Fläche

2.1.1 Ausgangssituation

Das Plangebiet befindet sich zum überwiegenden Teil auf landwirtschaftlichen Nutzflächen, deren Ackerflächen aufgrund der geplanten Nutzungsänderung teils brachgefallen sind. In deren Randbereichen befinden sich schmale Ruderalfluren und kleinere Strauchbestände. Die geplante Baufläche wird nördlich bzw. östlich von einem Feldweg bzw. der Bundesstraße B 96a tangiert.

2.1.2 Prognose: Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne Bebauungsplan wäre eine bauliche Entwicklung der Flächen nicht möglich, da sich die Flächen im planerischen Außenbereich nach § 35 BauGB befinden.

Die Flächen würden ohne Neubebauung wie in ihrer bisherigen Form als Ackerflächen und Verkehrsflächen genutzt.

2.1.3 Prognose: Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

2.2 Schutzgut Boden

2.2.1 Ausgangssituation

Das Plangebiet befindet sich vor allem im Bereich von landwirtschaftlich genutzten Böden. Die Böden umfassen laut Darstellung des Landschaftsplanvorentwurfs (2016) vorherrschend Formen von Braunerden aus Geschiebedecksand über Geschiebemergel. Die Bodenzahlen sind überwiegend >30. Die Bundesstraße B 96a ist asphaltiert, der einmündende Feldweg ist geschottert.

Besondere Böden, Bodendenkmale, Altlastenflächen

Böden von besonderem und hohem Wert, wie Moor-, grundwasserbeeinflusste Mineralböden oder andere besondere geologische Bildungen kommen im Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht vor. Die Böden sind demnach als Böden von allgemeiner Bedeutung einzustufen.

Weiterhin kommen im Gebiet gemäß den Darstellungen des Landschaftsplanvorentwurfs (2016) keine Bodendenkmale und keine Altlasten- und Altlastenverdachtsflächen vor.

Bestandsversiegelung

Die Böden des Geltungsbereichs sind mit 2.724 m² weitestgehend unversiegelt. Die B96a weist eine Versiegelung von 179 m² und die Auffahrt zum Feldweg von 21 m² auf. 79 m² des Feldweges sind teilversiegelt.

Die Summe der Gesamtversiegelung im Bestand beträgt 240 m².

Tabelle 1: Versiegelung Bestand

Grundflächen	Flächen- größe in m²	Versiegelungsgrad in %	Bestands- versiegelung in m²
Unversiegelte Flächen (landwirtschaftliche Nutzfläche und sonstige Vegetationsflächen)	2.724	0	0
Versiegelte Flächen B 96a	179	100	179
Versiegelte Auffahrt Feldweg	21	100	21
Teilversiegelte Flächen Feldweg	79	50	40
Summen	3.003		240

2.2.2 Prognose: Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne Bebauungsplan wäre eine bauliche Entwicklung der Flächen nicht möglich, da sich die Flächen im planerischen Außenbereich nach § 35 BauGB befinden.

Der Umweltzustand des Bodens würde sich bei Nichtdurchführung der Planung entsprechend der bisherigen Nutzung als überwiegende Ackerfläche nicht nachteilig verändern. Zusätzliche Bodenversiegelungen wären nicht zu erwarten. Auch die Bodenfunktionen als Standort von Vegetation und Versickerungsflächen blieben unverändert erhalten. Weiterhin blieben die bestehenden Straßen- und Wegenutzungen unverändert und hätten keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den Bodenzustand und seine Ertragsfähigkeit.

2.2.3 Prognose: Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung Neuversiegelung

Nach derzeitigen Planungstand ist überschlägig mit einer vorläufigen Neuversiegelung in einem Umfang von etwa **2.000 m²** zu rechnen.

Die Ermittlung der mit der Umsetzung des Bebauungsplans verbundenen genauen Neuversiegelung und der daraus resultierende Kompensationsbedarf erfolgt im weiteren Verfahren.

Sicherung von Oberboden

Der Mutterboden der landwirtschaftlichen Nutzflächen ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Vor Baubeginn ist der Mutterboden abzutragen, zu sichern und in geeigneter Art und Weise wiederzuverwenden.

2.2.4 Vermeidung, Verringerung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

2.3 Schutzgut Wasser

2.3.1 Ausgangssituation

Oberflächengewässer

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 49 befinden sich keine Oberflächengewässer.

Grundwasser

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Der Flurabstand des Grundwassers beträgt laut Landschaftsplanvorentwurf (Karte 2 Grundwasser und Oberflächengewässer) über 30 m. Die Verschmutzungsempfindlichkeit wird mit „gering“ angegeben.

Das Belastungsrisiko durch Schadstoffe aus dem Straßenverkehr wird mit gering eingestuft. Eine Gefährdung des Grundwassers durch Altlasten kann ausgeschlossen werden, da nach derzeitigem Stand keine Altlasten bekannt sind.

2.3.2 Prognose: Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne Bebauungsplan wäre eine bauliche Entwicklung der Flächen nicht möglich, da sie sich im planerischen Außenbereich nach § 35 BauGB befinden. Der Umweltzustand des Schutzgutes Grundwasser würde sich bei Nichtdurchführung der Planungen nicht verändern. Die Anteile von Niederschlagswasserversickerung, Verdunstung und Grundwasserneubildung bleiben unverändert.

2.3.3 Prognose: Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und die Art und Weise der Regenwasserversickerung werden im weiteren Verfahren ergänzt.

2.3.4 Vermeidung, Verringerung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

2.4 Schutzgut Klima und Luft

Untersuchungsgegenstände sind die lokalklimatische Situation sowie die großräumigen Zusammenhänge und zum anderen die Immissionen, die von der Entwicklung und Nutzung der beplanten Flächen ausgehen können. Belastungen des Klimas – sowohl kleinräumige als auch regionale – sind vor allem auf Luftverunreinigungen und Temperaturerhöhungen zurückzuführen. Luft als Schutzgut hat eine herausragende Bedeutung für die menschliche Gesundheit, aber auch für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen.

2.4.1 Ausgangssituation

Klima, Luft

Gemäß der Darstellung des Landschaftsplanvorentwurfs (Karte 3 Klima und Lufthygiene) liegt der Geltungsbereich des Bebauungsplans im Bereich klimatisch unbelasteter Gebiete. Die großflächigen landwirtschaftlichen Nutzflächen des Umfeldes fungieren als Leitbahnen für den Luftaustausch.

Entlang der Bundesstraße 96a verläuft ein älterer Alleebaumbestand, der sich durch Schattenwurf und Verdunstung kleinklimatisch ausgleichend auswirkt und im Sommer dazu beiträgt, bioklimatische Belastungen für den Menschen zu vermindern.

Das Belastungsrisiko durch verkehrsbedingte Emissionen wird als gering eingeschätzt, da das bestehende Kraftfahrzeugaufkommen verhältnismäßig gering und die Durchlüftung gut ist.

Erneuerbare Energien

Die energiepolitischen Ziele des Landes Brandenburg stehen in einem engen sachlichen Zusammenhang mit den Zielen zum Klimaschutz und zur Luftreinhaltung.

Bei der Errichtung von Gebäuden sind die einschlägigen Gesetze zur Energieeinsparung und zur Förderung regenerativer Energien zu beachten. Eine Verbesserung der Energieeffizienz ist vor allem auch durch die Nutzung erneuerbarer Energien anzustreben. So liegen z. B. große Solarpotenziale auf Dächern und an Fassaden.

2.4.2 Prognose: Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne Bebauungsplan wäre eine bauliche Entwicklung der Flächen nicht möglich, da sich die Flächen im planerischen Außenbereich nach § 35 BauGB befinden. Die kleinklimatischen und lufthygienischen Verhältnisse würden sich bei Nichtdurchführung der Planungen entsprechend der bisherigen Nutzung als überwiegendes Ackerland nicht verändern.

2.4.3 Prognose: Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die Auswirkungen auf die klimatische und lufthygienische Situation werden im weiteren Verfahren ergänzt.

2.4.4 Vermeidung, Verringerung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

2.5 Schutzgut Arten und Biotope: Vegetation, Flora, und Bäume

2.5.1 Ausgangssituation

Biotoptypen und Flora

Im Rahmen der 2022 durchgeführten Biotoptypenkartierung wurde der Biotopbestand des Geltungsbereichs und angrenzender Bereiche flächendeckend erfasst. Die Erfassung und Darstellung der Biotoptypen erfolgte auf der Basis der Biotopkartierung Brandenburg (LUA 2007) sowie der Liste der Biotoptypen Brandenburgs (2011).

In der nachfolgenden Tabelle sind die vorkommenden Biotoptypen mit Biotoptypenbezeichnung, Biotoptypencode und Flächengrößen soweit sie im Geltungsbereich liegen dargestellt.

Biotoptyp-code	Biotoptyp	Fläche in m²
	<i>Anthropogene Rohbodenstandorte und Ruderalfluren</i>	
032001	ruderales Gras- und Staudenfluren, weitgehend ohne Gehölzbedeckung (Gehölzbedeckung < 10%)	655
	<i>Laubgebüsche, Feldgehölze, Alleen, Baumreihen und Baumgruppen</i>	
071021	Laubgebüsche frischer Standorte, überwiegend heimische Arten	316
07113	Feldgehölze mittlerer Standorte, überwiegend heimische Arten	-
071413	Allee mehr oder weniger geschlossen und in gesundem Zustand, überwiegend nicht heimische Baumarten	-
	<i>Äcker</i>	
09134	Intensiv genutzte Sandäcker (hier: Getreideacker)	117
09140	Ackerbrachen (hier: junge Ackerbrache mit Pioniervegetation)	1.636
	<i>Sonderbiotope</i>	
11250	Erwerbsgartenbau	-
	<i>Bebaute Gebiete, Verkehrsanlagen</i>	
12502	Ver- und Entsorgungsanlagen mit geringem Grünflächenanteil (hier: Anlagen der EMB)	-
12612	Straße mit Asphaltdecke	179
12653	Teilversiegelter Weg (hier: stark verdichteter und geschotterter Feldweg)	79
12654	Versiegelter Weg (hier: Verbundsteinpflaster)	21
	Gesamtsumme Fläche im Geltungsbereich in m²	3.003
	Gesamtsumme Fläche im Geltungsbereich in ha	0,30

Tabelle 2: Biotoptypen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 49 und in angrenzenden Bereichen / Flächenangaben für Geltungsbereich

Im Plangebiet kommen überwiegend jungen Ackerbrachen mit Pionierfluren, ruderales Gras- und Staudenfluren sowie kleinere Laubgebüsche vor. Die Laubgebüsche bestehen v.a. aus Brombeeren und Pflaumenwildlingen sowie je einem Pfaffenhütchen und Haselnussbusch. Entlang der Bundesstraße B 96a verläuft eine Allee mit überwiegend älteren Ross-Kastanien und nachgepflanzten jüngeren Winter-Linden.

Der Landschaftsplanvorentwurf (Karte 4 Biotoptypen) stellt überwiegend Äcker, in den Randbereichen Ruderalfluren sowie die Allee der B 96a dar. Nordwestlich des Geltungsbereichs ist das Areal des „Beerengartens“ als Sonderbiotop (Erwerbsgartenbau) verzeichnet.

Baumbestand

Der Baumbestand ist im Vermesserplan eingemessen und in der Bestandskarte zum Umweltbericht im Einzelnen dargestellt. Im Geltungsbereich befinden sich insgesamt 5 Bäume, wovon 4 Alleebäume sind (Nr. 2 bis Nr. 5):

Nr.	Baumart	Stammumfang in cm	Gehölzschutzsatzung Mühlenbecker Land	Vitalität / Schädigungen	Verlust / Erhalt	Ersatzbäume n. Baumschutzverordnung LK OHV
1	Spitz-Ahorn (Acer platanoides)	90	+	Stark geschädigt, Stamm-schaden	Verlust	1 standortgerechter Laubbaum von 14-16 cm als Hochstamm
2	Ross-Kastanie (Aesculus hippocastanum)	180	+	Gesund bis leicht geschädigt	Erhalt	-
3	Ross-Kastanie (Aesculus hippocastanum)	180	+	Gesund bis leicht geschädigt	Erhalt	-
4	Winter-Linde (Tilia cordata)	50	+	Gesund bis leicht geschädigt	Verlust	1 standortgerechter Laubbaum von 14-16 cm als Hochstamm
5	Ross-Kastanie (Aesculus hippocastanum)	190	+	Gesund bis leicht geschädigt	Erhalt	-

Alle fünf Bäume sind nach der Gehölzschutzsatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land geschützt (Bäume mit mindestens 80 cm Stammumfang und Anpflanzungen aus landeskulturellen Gründen)¹.

Alleenschutz

Weiterhin unterliegen die vier Alleebäume dem gesetzlichen Alleenschutz. Gemäß § 17 Abs.1 BbgNatSchgAG dürfen Alleebäume nicht beseitigt, zerstört, beschädigt oder sonst erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden.

Von den Verboten des § 17 Absatz 1 BbgNatSchgAG kann nach Absatz 2 eine Ausnahme zugelassen werden, wenn sie aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist und keine anderen Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit erfolgreich durchgeführt werden konnten. Kommt es aufgrund der durchgeführten Maßnahmen zu einer

¹ Satzung der Gemeinde Mühlenbecker Land zum Schutz von Bäumen und Sträuchern und zur Festlegung von Nachpflanzungen (Gehölzschutzsatzung) vom 06.12.2016

Bestandsminderung, sind die jeweiligen Eigentümer oder Eigentümerinnen zu verpflichten, in angemessenem und zumutbarem Umfang Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

2.5.2 Prognose: Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne Bebauungsplan wäre eine bauliche Entwicklung der Flächen nicht möglich, da sich die Flächen im planerischen Außenbereich nach § 35 BauGB befinden. Der Umweltzustand der Vegetation und Flora würde sich bei Nichtdurchführung der Planung und Beibehaltung der gegenwärtigen Nutzungen nicht wesentlich verändern. Aufgrund der Sukzession würden sich in den Bereichen der ruderalen Gras- und Staudenfluren entlang der Ackersäume zunehmend Gehölzbestände entwickeln.

2.5.3 Prognose: Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Biotoptypen, Flora

Mit Realisierung der Rettungswache werden bislang unbebaute Flächen bebaut, wodurch ein dauerhafter Verlust von überwiegend ruderalen Vegetationsflächen und Ackerbrachen verursacht wird. Die Ermittlung der verlorengehenden Biotopflächen und der daraus resultierende Kompensationsbedarf erfolgt im weiteren Verfahren.

Bäume

Der voraussichtliche Verlust einer jüngeren Winter-Linde und eines stark geschädigten Spitz-Ahorns wird gemäß der Baumschutzsatzung des Landkreises Oberhavel durch eine Neuanpflanzungen ausgeglichen.

2.5.4 Vermeidung, Verringerung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

2.6 Schutzgut Arten und Biotope: Fauna

Im Rahmen von Vorabstimmungen mit dem Fachdienst Landwirtschaft und Naturschutz wurde die Erfassung von Brutvögeln festgelegt.

Falls eine Fällung von Alleebäumen an der B 96a erforderlich werden sollte, so sind nach Mitteilung des Fachdienstes diese Bäume im Zuge einer Überblickebegehung auf das Potenzial von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse (Höhlen, Spalten, großflächige Rindenabplatzungen), Vögel (Höhlen, große Einzelnester) und xylobionte Käfer des Anhang IV FFH-RL (Eremit, Heldbock, Scharlachkäfer) zu kontrollieren. Da die Fällung von den alten Alleebäumen allerdings nicht vorgesehen ist, wurde auf die Überblickebegehung an den vier älteren Alleebäumen (Kastanien) verzichtet. An der jüngeren nachgepflanzten Winterlinde, die voraussichtlich zur Sichtfreiheitsstellung im geplanten Einmündungsbereich zur B 96a gefällt werden muss, wurden keine Höhlungen, Altholz oder große Einzelnester festgestellt, die vorgenannte Arten beherbergen könnten.

2.6.1 Ausgangssituation

Vogelwelt

Die Erfassung der Vogelwelt erfolgte durch die Artenschutzsachverständigen des Fachgutachterbüro ALNUS².

Das vogelkundliche Untersuchungsgebiet umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 49 und sein weiteres Umfeld (Ackerbrachen, Ruderalfluren, Baumbestand). Insbesondere die an den Geltungsbereich anschließenden Ackerflächen wurden mitbetrachtet, um eventuell vorkommende stöempfindliche Arten wie z.B. die Feldlerche zu erfassen. Laut des Erfassungsberichts der Artenschutzsachverständigen erfolgten insgesamt vier Begehungen im April und Mai 2022.

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt neun Vogelarten nachgewiesen, darunter waren drei Brutvogelarten. Die anderen sechs Arten traten als Nahrungsgäste auf.

Tabelle 3: Vögel im Untersuchungsgebiet (Brutvögel sind fett gedruckt)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote-Liste BB 2019	Rote Liste D 2015	BNat SchG	EUVogel-schutzRL	Status (Mit Anzahl der Reviere (R) und Nester (N))
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>			§	-	Ng
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V		§	-	B (1R)
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	§	-	B (1R)
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>		3	§	-	Ng
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			§	-	B (1R)
Nebelkrähe	<i>Corvus corone cornix</i>			§	-	Ng
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			§	-	Ng
Rauchschwalbe	<i>Hirunda rustica</i>	V	3	§	-	Ng
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>			§	-	Ng

Rote Listen: Rote Liste des Landes Brandenburg (BB) (2019); Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (D) (2020):

V: Vorwarnliste, 3: gefährdet

B: Brutvogel, Ng: Nahrungsgast

Bundesnaturschutzgesetz: §: besonders geschützt, §§: streng geschützt

EU-Vogelschutzrichtlinie: In Anhang I (Stand 2009) aufgeführt

Im Untersuchungsgebiet wurden Feldlerche, Dorngrasmücke und Kohlmeise als Brutvögel nachgewiesen.

Die in Brandenburg und auch bundesweit gefährdete Feldlerche (FI) wies ein Revier im Getreideacker am südwestlichen Rand des Untersuchungsgebietes auf, ca. 60 Meter außerhalb des Geltungsbereiches des B-Plangebietes.

Die Kohlmeise (K) hatte ein Revier in der Kastanienallee.

² Büro ALNUS: Kartierung der Vögel zum B-Plan Nr. 49 in Schönfließ, Berlin, Juni 2022

Im Bereich des Gehölzes am nördlichen Rand des teils geschotterten Weges im Grenzbereich des Untersuchungsgebietes wurde außerdem ein Revier der in Brandenburg auf der Vorwarnliste stehenden Dorngrasmücke (Dg) festgestellt.

Die Feldlerche weist auf Grund der intensiven Landwirtschaft einen anhaltenden Bestandsrückgang auf. In den letzten 20 Jahren ging der Bestand um ein Drittel zurück. Die Dorngrasmücke zeigt in Brandenburg einen bisher moderat abnehmenden Trend. Für die häufige Kohlmeise ist seit Ende der 2000 Jahre hingegen eine Zunahme zu beobachten (RYSILAVY ET AL. 2019).

Mehr oder weniger regelmäßige Nahrungsgäste waren Bachstelze, Mehl- und Rauchschwalbe, Ringeltaube, Nebelkrähe und Stieglitz. Insgesamt hat das Gebiet nur eine geringe bis mittlere Bedeutung für Brutvögel.

Die nachfolgende Übersichtskarte stellt die Lage der festgestellten Brutreviere innerhalb und im Umfeld des Geltungsbereichs des Bebauungsplans dar.

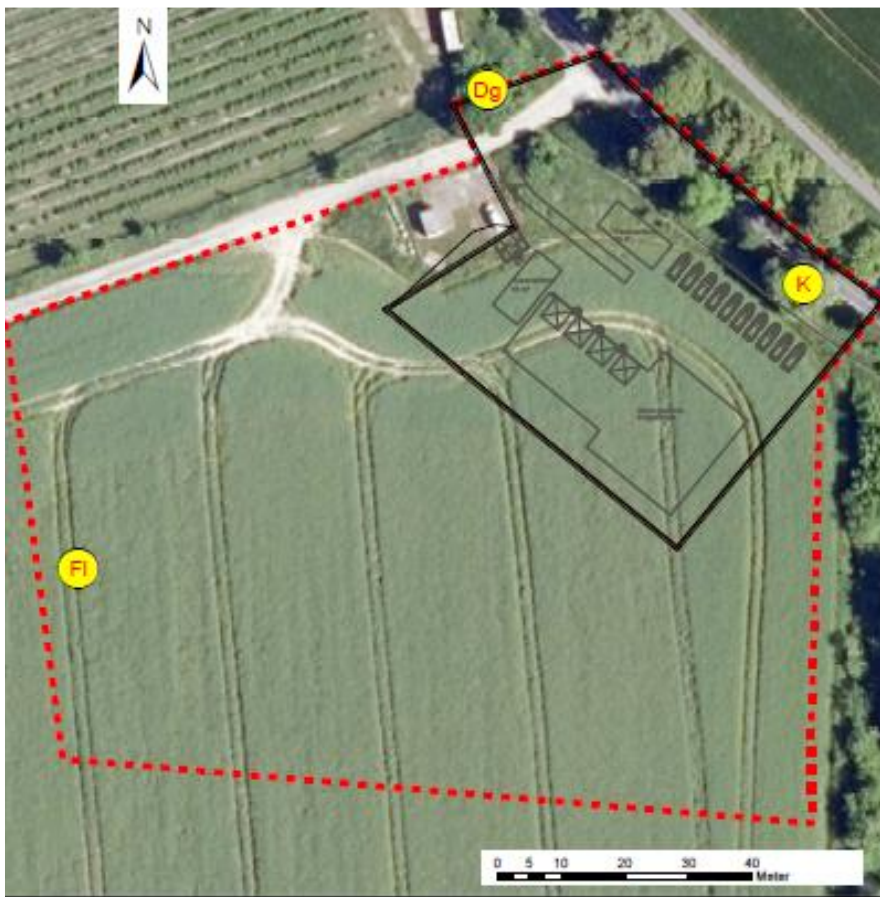


Abb.: Brutvögel 2022 Luftbild © GeoBasis-DE/LGB DOP20c 2020, dl-de/by-2-0.

Quelle: Büro Alnus, Juni 2022

2.6.2 Prognose: Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne Bebauungsplan wäre eine bauliche Entwicklung der Flächen nicht möglich, da sich die Flächen im planerischen Außenbereich nach § 35 BauGB befinden. Der Umweltzustand der

Fauna würde sich bei Nichtdurchführung der Planung bzw. Beibehaltung der überwiegenden Ackernutzung nicht verändern.

2.6.3 Prognose: Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die Beschreibung der Auswirkungen auf die Vogelwelt und deren Kompensation werden im weiteren Verfahren ergänzt.

2.6.4 Vermeidung, Verringerung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

2.7 Schutzgut Landschaft

Bei der Betrachtung der Landschaft steht das Orts- und Landschaftsbild, d.h. optische Eindrücke und Gestaltungsaspekte im Vordergrund. Hierbei ist auf die Elemente des Orts- und Landschaftsbildes unter den Aspekten Vielfalt, Eigenart und Schönheit abzustellen.

2.7.1 Ausgangssituation

Nach den Darstellungen des Landschaftsplanvorentwurfs (Karte 5 Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung) liegt das Plangebiet am Rande des Schönfließener Siedlungsraums, der eine hohe Qualität des Landschaftsbildes aufweist. Die Allee ist entlang der B 96 als prägendes Landschaftselement verzeichnet. Nördlich der B 96 verläuft ein Radweg im übergeordneten Straßennetz. Der Feldweg ist als Reitweg als Teil der örtlichen Erholungsinfrastruktur innerhalb der großflächigen landwirtschaftlichen Feldfluren dargestellt.

2.7.2 Prognose: Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne Bebauungsplan wäre eine bauliche Entwicklung der Flächen nicht möglich, da sich die Flächen im planerischen Außenbereich nach § 35 BauGB befinden. Der Zustand des Orts- und Landschaftsbildes würde sich nicht verändern.

2.7.3 Prognose: Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die Auswirkungen auf die Landschaft und deren Kompensation werden im weiteren Verfahren ergänzt.

2.7.4 Vermeidung, Verringerung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

2.8 Schutzgut Mensch

2.8.1 Ausgangssituation

Das Schutzgut Mensch wird im Rahmen der Umweltprüfung einerseits in Verbindung mit dem Schutzgut Landschaft und der Erholungseignung und Aufenthaltsqualität des Plangebietes betrachtet. Andererseits stehen gesundheitliche Aspekte wie der Schutz der Menschen vor

Lärmbelastungen und der Schutz vor bioklimatischen Belastungen und Schadgasen im Vordergrund.

Freiraum- und Erholungsnutzungen

Der vorhandene Feldweg dient in erster Linie der Erschließung der angrenzenden Feldfluren und wird sporadisch von einzelnen Spaziergängern, zum Hundeauslauf und als Reitweg genutzt.

Bioklima

Aufgrund der Lage am durchgrünten Ortsrand und des Fehlens von Bebauung wird der Geltungsbereich zum bioklimatisch unbelasteten Landschaftsraum gezählt. Die Allee an der B 97 wirkt kleinklimatisch ausgleichend und trägt im Sommer dazu bei, bioklimatische Belastungen für den Menschen zu vermindern. Das Belastungsrisiko durch verkehrsbedingte Emissionen wird als gering eingeschätzt, da das Kraftfahrzeugaufkommen verhältnismäßig gering ist.

Lärm

Von den Ackerflächen, den Ackerbrachen und dem anliegenden Feldweg gehen keine Immissionen aus.

2.8.2 Prognose: Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne Bebauungsplan wäre eine bauliche Entwicklung der Flächen nicht möglich, da sich die Flächen im planerischen Außenbereich nach § 35 BauGB befinden. Die Funktion für die örtliche Naherholung würde sich nicht verändern. Bei Nichtdurchführung der Planung würde sich die Immissionssituation im Gebiet nicht verändern. Auch die bioklimatische Situation bliebe bei Nichtdurchführung der Planung unverändert.

2.8.3 Prognose: Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die Auswirkungen auf Freiraum- und Erholungsnutzungen, Bioklima und die Lärmsituation werden im Weiteren ergänzt.

2.8.4 Vermeidung, Verringerung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

2.9 Schutzgut Kultur- und andere Sachgüter

2.9.1 Ausgangssituation

Kulturgüter sind Gebäude, Gebäudeteile, gärtnerische, bauliche und sonstige Anlagen, die von geschichtlichem, wissenschaftlichem, künstlerischem, archäologischem, städtebaulichem und denkmalpflegerischen Wert sind oder die Kulturlandschaft prägen. Unter Sachgütern i. S. der Schutzgutbetrachtung sind natürliche oder vom Menschen geschaffene Güter zu verstehen. Dies können bauliche Anlagen aber auch wirtschaftlich genutzte oder natürlich regenerierbare Ressourcen z.B. besonders ertragreiche Böden sein.

Denkmalschutz

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich keine denkmalgeschützten Gebäude oder Denkmalschutzbereiche.

Bodendenkmale

Im Vorhabenbereich sind derzeit keine Bodendenkmale bekannt. Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum wird im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung beteiligt.

2.9.2 Prognose: Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne Bebauungsplan wäre eine bauliche Entwicklung der Flächen nicht möglich, da sich die Flächen im planerischen Außenbereich nach § 35 BauGB befinden. Da auch keine Eingriffe in den Boden zu erwarten wären, blieben etwaige Bodendenkmale unberührt.

2.9.3 Prognose: Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

2.9.4 Vermeidung, Verringerung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

2.10 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und Kumulation mit anderen Vorhaben

Die Darstellung von Wechsel- und Kumulationswirkungen wird im weiteren Verfahren ergänzt.

3 Artenschutzrechtliche Belange

Im Rahmen von im Jahr 2022 durchgeführten Bestandserfassungen der Tierwelt wurden im Untersuchungsgebiet fachgutachterlich Brutvögel erfasst und dokumentiert. Alle im Plangebiet vorkommenden europäischen Vogelarten zählen nach § 7 BNatSchG in Verbindung mit Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie zu den besonders geschützten Tierarten.

Die Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfolgt im weiteren Verfahren.

4 Eingriffs-Ausgleichsregelung

4.1 Vermeidung, Verringerung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sowie Eingriffsbeurteilung und Ausgleichsentscheidung gem. § 18 BNatSchG i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB

Erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt (Eingriffe in Natur und Landschaft) sind gemäß § 1a BauGB in Verbindung mit § 18 BNatSchG zu vermeiden oder auszugleichen. Der Verursacher eines Eingriffs ist nach § 15 BNatSchG zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch

Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.

Über Vermeidung, Ausgleich und Ersatz ist gemäß § 18 BNatSchG nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der Eingriffsregelung stellen danach gemäß § 1a Abs. 3 BauGB eine Anforderung an die Abwägung dar.

4.2 Eingriffsbeurteilung und zusammenfassende Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung

Die Eingriffsbeurteilung wird nach den Vorgaben der Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE) im Land Brandenburg nach erfolgter frühzeitiger Beteiligung erstellt.

5 Zusätzliche Angaben

5.1 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Von Seiten des Landkreises Oberhavel erfolgte für den geplanten Standort der Rettungswache im Vorfeld eine Standortabwägung bzw. Alternativenprüfung an insgesamt vier Standorten.

Ausschlaggebend für die Entwicklung des Standortes am ausgewählten Standort Bergfelder Chaussee war insbesondere die Anforderung des Fachdienstes Bevölkerungsschutz und Allgemeines Ordnungsrecht an den Standort der neuen Rettungswache. Daher waren in der Standortabwägung insbesondere die fachlichen Anforderungen an das Grundstück, auf dem die Rettungswache errichtet werden kann, zu berücksichtigen.

Mit Beschluss des Kreisausschusses vom 06.09.2021 wurden die Voraussetzungen für den Erwerb einer ca. 2.100 m² großen Teilfläche des (bisherigen) Flurstücks 213 der Flur 3 in der Gemarkung Schönfließ und die Erarbeitung eines Bebauungsplanes zur Errichtung der geplanten Rettungswache geschaffen.

5.2 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten

Grundlage für die Beurteilung der Umweltauswirkungen bilden neben den fachgesetzlichen Zielen und Plänen, die Bestandskartierung und -bewertung mit Darstellung in der Bestandskarte zum Umweltbericht sowie die Ermittlung der mit Umsetzung der Planung zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz und Baugesetzbuch). Die Belange des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden auf der Grundlage der im Auftrag des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg (MIR) erarbeiteten Arbeitshilfe Artenschutz und Bebauungsplanung vom Januar 2009 behandelt. Die Flächen wurden auf das Vorkommen von Vögeln untersucht.

Es sind bislang keine Schwierigkeiten bei der Durchführung der Umweltprüfung aufgetreten.

Da die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft nach derzeitigem Stand wahrscheinlich nicht innerhalb des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

sichergestellt werden kann, werden voraussichtlich außerhalb davon Kompensationsflächen bereitzustellen sein. Als Kompensationsmaßnahme kommt z.B. die Anpflanzung von Feldhecken entlang von Feldwegen in der umliegenden Feldflur in Betracht.

5.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (Monitoring)

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

5.4 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.